

Satzung des Fördervereins Nebenbahn Blaufelden - Gerabronn - Langenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen sFörderverein Nebenbahn Blaufelden . Gerabronn - Langenburg e.V.%
Der Verein hat seinen Sitz in Gerabronn.
Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenburg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhalts Schienenstrecke Blaufelden . Gerabronn - Langenburg als Eisenbahninfrastruktureinrichtung. Dabei soll die gesamte Schienentrasse sowie alle bahntechnischen und historischen Bauten und Anlagen betriebsfähig erhalten bleiben, damit die Durchführung von historischem Eisenbahnsonderverkehr stattfinden kann.

Der Verein will seine Ziele durch aktiven Einsatz auf der Strecke mit ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen, durch ideelle Förderung und durch materielle Unterstützung bei Maßnahmen Dritter, die dem Vereinszweck dienen, erreichen.

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit soll in der Bevölkerung für die Bahnstrecke Blaufelden . Gerabronn - Langenburg als eine landschaftlich reizvolle Nebenbahn in Baden-Württemberg und die Heimat- und Kulturgeschichte der Hohenloher Ebene prägende Infrastruktureinrichtung geworben werden.

Die beteiligten Bahnverwaltungen, Zweckverbände, Anliegergemeinden sowie Vereinigungen und Körperschaften gleicher und ähnlicher Zielsetzung sollen bei der Verwirklichung sinnvoller, dem Vereinszweck dienender Maßnahmen an der Strecke unterstützt werden.

Der Förderverein Nebenbahn Blaufelden . Gerabronn - Langenburg e.V. leistet Hilfe insbesondere bei der Beschaffung von Sach- und Geldmitteln für die praktische Umsetzung der Ziele.

Sollte aus rechtlichen Gründen ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit der Rechtsform einer GmbH gegründet werden, wird die Beteiligung des Förderverein Nebenbahn Blaufelden . Gerabronn - Langenburg e.V. an dieser GmbH als Gesellschafter angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes sSteuerbegünstigte Zwecke%der Abgabenordnung durch die Förderung kultureller Zwecke und der Heimatpflege. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Aktiv tätigen Vereinsmitgliedern bei Arbeiten für den Verein entstehende Aufwendungen werden gegen einen entsprechenden Nachweis erstattet. Näheres regelt eine Reisekosten- und Gebührenordnung.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist bezüglich des Vereinsvermögens nach § 10 dieser Satzung zu verfahren.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzungen und die Satzung des Vereins anerkennen. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu; dessen Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die / den Erziehungsberechtigte(n). Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird nach schriftlicher Erklärung durch das Mitglied selbst sofort wirksam. Beiträge des laufenden Geschäftsjahres verbleiben dem Förderverein und werden nicht zurückgezahlt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die

- Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
- 3.) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht - allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden - und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
 - 4.) Personen, die sich um das Eisenbahnwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
 - 5.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die satzungsgemäßen Vereinszwecke verstoßen hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
 - 6.) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird erstmalig von der Gründungsversammlung und danach von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich bis spätestens zum Ende des I. Quartals zu entrichten. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt. Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- . die Mitgliederversammlung,
- . der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - . Wahl des Vorstandes,
 - . Wahl der Kassenprüfer,
 - . Grundsatzentscheidungen über die Arbeit des Vereins,
 - . Verabschiedung eines Haushaltsplans,
 - . Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 - . Entlastung des Vorstandes,
 - . Festsetzung von Beiträgen,
 - . Satzungsänderungen,
 - . Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vom Vorstand einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
8. Über zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen; nicht abgegebene Stimmen und leere Stimmzettel, sowie Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültige Stimmen.
Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Wahlen, Abwahlen, Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und verschickt und im Tagesordnungsvorschlag gesondert ausgewiesen sein. Anträge zu diesen Punkten von Mitgliedern müssen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass sie ordnungsgemäß verschickt und in den Tagesordnungsvorschlag aufgenommen werden können (mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin).
10. Auf besonderen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine Abstimmung oder Wahl schriftlich und geheim durchgeführt werden.
11. Über Mitgliederversammlungen wird unter Angabe von Ort, Datum und Zeit der jeweiligen Versammlung ein Beschlussprotokoll angefertigt, in welchem die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben. Vorstandsmitglieder erhalten auf Wunsch eine Kopie der Niederschrift. Jedem Mitglied des Vereins muss auf Wunsch Einsicht in Niederschriften gewährt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) dem / der Kassierer/in,
 - c) dem / der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das freie Amt möglichst bald im Zuge einer Nachwahl wieder besetzt. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds dauert bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein/e Vorsitzende(r) vertreten.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner inhaltlichen Arbeit fachlich kompetente Beiräte berufen und Arbeitskreise einsetzen. Beiräte und Mitglieder in Arbeitskreisen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
7. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit unter Stichentscheidung des Sitzungsleiters entschieden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen oder einvernehmlich vereinbart in anderer Form, z.B. schriftlich im Umlaufverfahren, fernmündlich oder per e-mail usw. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Kalenderjahr zwei Kassenprüfer. Diesen ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, das Finanzwesen und die Buchführung zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die korrekte Buchführung.

Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt innehaben und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich vom Vorstand einzuladen.
Im Übrigen gelten die in § 8 getroffenen Bestimmungen.
2. Die Liquidatoren des Vereins sind der Vorsitzende und die beiden Rechnungsprüfer oder drei andere von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren.
Die Liquidatoren können die Beschlüsse nur gemeinsam fassen. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen wird im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt möglichst im Rahmen der Erfüllung der Zwecke des § 2 verwendet.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige eisenbahnhistorische Zwecke.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Gerabronn, den

Satzung errichtet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am

Die jährlichen **Mitgliedsbeiträge** (Mindestbeträge) betragen zur Zeit nach Beschluss der Gründungsversammlung vom :

Jahresbeitrag für Einzelpersonen (Erwachsene ab 18 Jahren)	30,00 "
Ermäßigter Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche (12 bis 18 Jahre)	7,50 "
Jahresbeitrag für Familienmitgliedschaft	45,00 "
Jahresbeitrag für Vereine, Firmen, Institutionen o.ä.	100,00 "